

# OFFENE WELT

Italienische Kultur im Dialog

---

## Satzung

### § 1

#### Gründung, Bezeichnung und Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Der Verein führt den Namen:

***"OFFENE WELT - Italienische Kultur im Dialog e.V."***

Die Anschrift des Vereins lautet:

Zugweg 22, D-50677 Köln

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein wird in das Vereinsregister Köln eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Ziele und Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aktivitäten zur Förderung älterer Migrantinnen und Migranten, des Dialogs zwischen den Generationen und den Geschlechtern sowie im Rahmen der interkulturellen Familienbildung.
2. Engagement im vielfältigen Kulturbereich, berufliche Aus- und Fortbildung sowie Maßnahmen die zur besseren Integration beitragen.
3. Studien und Forschung, die ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Migrationproblematik ermöglichen und die Einsicht in entsprechende Integrationserfordernisse sowie deren praktische Umsetzung fördern.
4. Aktivitäten, die den sprachlichen und kulturellen Austausch in der bestehenden Vielfalt begünstigen.
5. Die Pflege des europäischen Gedankens im Sinne seines demokratischen Selbstverständnisses nach Innen und Außen und nicht als Ausdruck einer eurozentristischen Weltanschauung.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollen darüber hinaus u.a. auch folgende Tätigkeiten die Ziele und Zwecke des Vereins erfüllen:

- Sozialbetreuung und Altenpflege
- Kinder- und Jugendarbeit
- Schuldenberatung und Verbraucherinformationen
- Förderung sportlicher Aktivitäten für Jung und Alt

Der Verein versteht sich ebenfalls als Interessenvertretung der in Deutschland lebenden Italienerinnen und Italiener.

### § 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gemäß § 58 AO kann der Verein seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften abführen, sofern diese wiederum steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Die Mittel des Vereins dürfen nicht für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 zu fördern und einen Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen; über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat beitragspflichtige ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Förder-, Ehrenmitglieder und Vertreter des Expertenbeirates, welche nicht ordentliche Mitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zu wider handelt; hierüber entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit;
- d) durch Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, mindestens drei Monate vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

## § 5

## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Revisoren

## **§ 6**

### Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Den Verein vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, von dem 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende binnen 15 Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die gefassten Vorstandsbeschlüsse sind vom Geschäftsführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Vereins außerhalb der normalen Geschäftsführung. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie bis zu sieben Beisitzern. Die Beisitzer können, sofern es nicht mehr Bewerber als Sitze gibt, von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung im Block gewählt werden. Der Gesamtvorstand wird im Bedarfsfall vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens 6 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende binnen 15 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die gefassten Vorstandsbeschlüsse sind vom Geschäftsführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen schriftlich einzuladen.

Die in Mitgliederversammlungen verabschiedeten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

Ein Mitglied kann für die Mitgliederversammlung von höchstens zwei anderen Mitgliedern als Vertreter bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, die Mitglieder Mehrheit beantragt eine andere Abstimmungsform.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

## § 9

### Kassenprüfer

Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit, auch einzeln, zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, einen Bericht bezüglich

der ganzen Buchführung und der Kassenführung bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **§ 10**

### **Expertenbeirat**

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Sach- und Fachbeirat vor, bestehend aus Fachleuten, Wissenschaftlern und Experten aus den Bereichen der Kultur und Künste, der Politik und Wirtschaft sowie aus Rechts-, Sozial- und Sportwesen.

## **§ 11**

### **Dauer der Vereinsorgane**

Der Vorstand und die Kassenprüfer behalten das Amt für die Dauer von zwei Jahre und bleiben bis zu deren Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


## **§ 13**

## Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte hinsichtlich der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins fällt an den Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

The image shows three handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is a cursive name that appears to be 'Karin Flu'. The second signature in the middle is a stylized, somewhat abstract cursive mark. The third signature on the right is another cursive mark, possibly a name or a specific role.

Köln, 06.02. 2022